



Geschäftsordnung der Diözesankonferenz des KjG Diözesanverbandes Augsburg

Stand: 14. Oktober 2023

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung 8 Wochen vor dem festgelegten Termin in Textform einberufen. Die maximale Größe der Pfarreidelegationen wird vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Mittels eines Geschäftsordnungsantrages kann die Öffentlichkeit aufgehoben werden. Das bedeutet, dass nur stimmberechtigte und ständig beratende Mitglieder der Diözesankonferenz anwesend sind. Personaldebatten sind nie öffentlich.

§ 6 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Die*Der jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Die*Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 7 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von aktiven Mitgliedern, Pfarrgemeinschaften, diözesanen Teams, Arbeitskreisen und Ausschüssen, der Diözesanleitung sowie der Einzelmitgliederkonferenz gestellt werden. Die Anträge mit Begründung sind bis spätestens 5 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform einzureichen und 3 Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Später eingehende Anträge sowie im Laufe der Konferenz gestellte Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Satzungsänderungsanträge müssen fristgerecht gestellt werden.

§ 8 Unterlagen

3 Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die folgenden Unterlagen:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung
- die Berichte des Diözesanausschusses
- die Berichte der diözesanen Teams, Arbeitskreise und Ausschüsse

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50 % der ordentlich gemeldeten, stimmberechtigten Pfarrgemeinschaften anwesend sind. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder wird hierbei wie 1 Pfarrgemeinschaft behandelt.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 11 Außerordentlicher Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens 1 Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die*Der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Es gibt folgende Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- i) Antrag auf Trendabstimmung
- j) Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit
- k) Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- l) Antrag auf geheime Abstimmung
- m) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin*ines Gegenredners sofort abzustimmen.

Den Anträgen gemäß k) bis m) ist immer zu entsprechen.

Über die Auslegung des Hinweises zur Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende verbindlich.

§ 14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss in Textform bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 15 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine 2/3-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

§ 16 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (vgl. § 6) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor - eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Konferenz erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden. Dies ist nur unmittelbar nach der Abstimmung möglich.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 17 Wahlen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist der Wahlausschuss verantwortlich.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, gewählt wird mit Stimmzetteln oder digitalen Wahlprogrammen. Der Wahlausschuss gibt bei jeder Wahl die Methode vor - eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Wahl ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Gewählt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meisten Ja-Stimmen haben und diese mehr als 1/3 der gültigen Stimmen ausmachen. Vorschlagsrecht haben die stimmberechtigten und ständig beratenden

Mitglieder der Diözesankonferenz und alle ordnungsgemäß für das laufende Jahr gemeldeten Pfarreien als solche.

§ 18 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

Es gelten die Bestimmungen des § 17 sofern keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss vorzuschlagen.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus. Die Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Verfügung, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist die/der Kandidat*in nicht gewählt.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

§ 19 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform einzureichen und 4 Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 20 Wahl der Delegierten für KjG Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung

Aufgabe der Diözesankonferenz ist die Wahl der Delegierten für KjG Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung. Delegierte kraft Amtes sind jeweils die Mitglieder der Diözesanleitung. Das ergibt sich folgernd aus Punkt 2.4.3.1 der KjG-Diözesanatzung, welche besagt, dass die Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband und auf BDKJ Diözesanebene Aufgabe der Diözesanleitung ist. Weitere Delegierte werden darüber hinaus von der Diözesankonferenz gewählt.

Der Wahlausschuss bestimmt die Anzahl der möglichen Delegierten, mindestens jedoch 4 für die KjG Bundeskonferenz sowie mindestens 2 für die BDKJ Diözesanversammlung. Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegationen ist dabei einzuhalten.

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 17 dieser Geschäftsordnung. Über die Reihenfolge der weiblichen, männlichen und diversen Delegierten für KjG Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung entscheidet die Stimmenanzahl.

§ 21 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von 12 Wochen zugeschickt.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch in Textform erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 23 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn dies nach Punkt 2.4.1.4 der KjG-Diözesansatzung beantragt wird.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens 6 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz innerhalb von 4 Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Paragraphen in der Geschäftsordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz für die Zeit des aktuell besprochenen Tagesordnungspunktes außer Kraft gesetzt werden.

§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung findet sinngemäß für alle Ebenen des Diözesanverbands Anwendung, sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird.

§ 26 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Augsburg am 14. Oktober 2023 in Ettenbeuren in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.